

Merkblatt

Hinweise für Verwender von Giften

Stand: November 2017

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen keine Rechtsansprüche begründet werden.

Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick über die für den Umgang mit Giften relevanten Regelungen des Chemikalienrechts bieten. Der Großteil der Bestimmungen findet sich in Artikel III des Chemikaliengesetzes (ChemG) und in der Giftverordnung 2000.

1. Was sind Gifte?

Produkte unterliegen dem **Giftrecht** wenn sie nach CLP-V wie folgt einzustufen sind:

- Akute Toxizität, Kategorie 1-3
Gefahrenhinweise: H300, H310, H330, H301, H311 und/oder H331
„Lebensgefahr bei ...“ (Verschlucken/Hautkontakt/Einatmen)
„Giftig bei ...“ (Verschlucken/Hautkontakt/Einatmen)
- Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1
H370 „Schädigt die Organe ...“



2. Erwerb von Giften

- Die Gifte dürfen nur vom Giftbezugsberechtigten oder von ausdrücklich zum Empfang ermächtigten Personen, bei denen weder Mißbrauch noch fahrlässiger Umgang zu befürchten ist, entgegen genommen werden.
- Der Empfänger hat dem Abgeber
 - die erforderlichen Berechtigung vorzulegen (Giftbezugsschein im Original, Bescheinigung, Bestätigung oder Bewilligung)
 - seine Identität nachzuweisen und
 - den Empfang schriftlich zu bestätigen.
- Giftbezugsbewilligungen, -bestätigungen, -scheine und -bescheinigungen
 - sind sorgfältig gegen Missbrauch und unbefugten Zugriff zu schützen
 - mindestens 7 Jahre nach Ablauf ihrer Gültigkeit aufzubewahren und
 - auf behördliche Aufforderung vorzulegen.

3. Umgang mit Giften

- Gifte dürfen nur von einer Person verwendet werden, die
 - die erforderliche „Sachkunde“ besitzt (nach § 41 ChemG, s. Merkblatt Giftbezug) oder
 - die von einer sachkundigen Person ausdrücklich und nachweislich im Umgang mit dem konkreten Gift unterwiesen wurde (angepasst an den Wissensstand regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich).
- Bei der Verwendung von Giften ist sicherzustellen, dass im Betriebsbereich eine Person mit Erste-Hilfe-Kenntnissen anwesend ist.
- Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und zum Schutz der Umwelt zu treffen. Insbesondere sind zu beachten:
 - die auf der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise
 - allfällige Auflagen in (z.B. spezielle Vorschriften für die Entsorgung von Giften) in Giftbezugsscheinen oder -bewilligungen

- In Räumen, in denen Gifte gelagert oder regelmäßig verwendet werden, ist an gut sichtbarer Stelle die Telefonnummer der Vergiftungsinformationszentrale (Tel. 01 406 43 43) anzubringen. Falls in diesem Raum kein Festnetzanschluss vorhanden ist, ist dieser Hinweis zusätzlich beim nächstgelegenen, jederzeit zugänglichen Festnetztelefon anzubringen.
- Verlust oder irrtümliche Abgabe eines Giftes ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat oder der Bundespolizeibehörde zu melden.

4. Lagerung:

- Gifte dürfen nur
 - für Unbefugte unzugänglich
 - in ausschließlich zur Chemikalienlagerung bestimmten, versperrten Räumen
 - oder in versperrten Sicherheitsschränken gelagert werden.
- Auf offenen Lagerplätzen ist eine Lagerung nur zulässig, wenn die Gifte
 - durch geeignete zusätzliche bauliche oder technische Maßnahmen,
 - sowie durch inner- oder außerbetriebliche Überwachungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt sind.
- Gifte dürfen nicht zusammen mit Arznei-, Sucht-, Lebens- und Futtermittel etc. gelagert werden.
- Lagerräume, Sicherheitsschränke und Lagerplätze für Gifte müssen mit dem Gefahrenpiktogramm für Akut tox. nach CLP-V (Totenkopf) gekennzeichnet werden (s. §1b der Kennzeichnungverordnung (KennV)).
Bis Mai 2024 kann stattdessen auch das Warnzeichen nach KennV (schwarzer Totenkopf auf gelbem Hintergrund) verwendet werden.



- Anbringen der Telefonnummer der Vergiftungsinformationszentrale (s. 3.)

5. Aufzeichnungspflichten:

- Wer Gifte verwendet, hat Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib jedes Giftes mit folgenden Angaben zu führen:
 - Bezeichnung des Giftes (chem. Bezeichnung, Handelsbezeichnung)
 - Name des Abgebers
 - Menge des erworbenen Giftes
 - Verweis auf den Beleg über den Erwerb (Lieferschein, Rechnung)
 - Datum des Erwerbs
 - verwendete Menge und Verwendungszweck
- Die Aufzeichnungen sind genau und fortlaufend (ohne zeitliche Verzögerung) zu führen.
- Einmal pro Jahr ist die verbleibende Menge eines jeden Giftes auszuweisen (Jahresbilanz).
- Sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen sind noch 7 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren.
- Beispiel für Formulare s. Anhang

6. Entsorgung

Gifte, die nicht mehr verwendet werden, und Giftreste (auch mit Giften kontaminierte Leergebinde) müssen schadlos beseitigt werden:

- Gifte sind gefährliche Abfälle und einem befugten Entsorger zu übergeben.
- Nichtgewerbliche Letztverbraucher können Gifte dem Abgeber zurückgeben. Der Abgeber muss die Gifte kostenlos zurücknehmen, wenn
 - sie unvermischt in der Originalverpackung vorliegen und
 - der Letztverbraucher auf Verlangen seine Identität nachgewiesen hat.

7. Begasungen

Personen, welche giftige Begasungsmittel verwenden, haben zusätzlich die Vorschriften der Begasungssicherheitsverordnung BGBl. II 287/2005 einzuhalten.

Relevante Rechtsvorschriften

(jeweils in der gültigen Fassung)

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-V)
- Chemikaliengesetz 1996 BGBl. I 53/1997 (ChemG)
- Giftverordnung 2000 BGBl. II 24/2001
- Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101/1997 (KennV)

Die Rechtstexte in der gültigen (konsolidierten) Fassung sind über

<https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht> bzw.

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de> abrufbar.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Referat 5/03: Chemie- und Umweltschutz, chemie@salzburg.gv.at, Tel. +43 662 8042-4460

